

Beantragung eines Visums für eine Ausbildung

Bitte lesen Sie dieses Merkblatt und das Antragsformular sorgfältig durch. Sie können das Verfahren mit einer guten Vorbereitung positiv beeinflussen und verkürzen. Die Botschaft muss im Visumverfahren in der Regel die zuständige Bundesagentur für Arbeit (ZAV) und ggf. die zuständige Ausländerbehörde in Deutschland beteiligen. Das Verfahren dauert daher in der Regel 12 bis 15 Wochen, im Einzelfall länger. Es wird daher um Verständnis gebeten, dass Sachstandsanfragen innerhalb der ersten 12 Wochen ab Antragstellung nicht beantwortet werden können.

Alle Unterlagen (Merkblätter, Antragsformulare) der Botschaft sind kostenlos. Alle Informationen zum Antragsverfahren finden Sie auf der Internetseite der Botschaft.

Bestechung bzw. der Versuch der Bestechung von Mitarbeitern der Botschaft hat neben den strafrechtlichen Konsequenzen ebenfalls die Versagung des Visums zur Folge.

Bitte bringen Sie dieses Merkblatt zweifach ausgedruckt und unterschrieben zur Beantragung Ihres Visums mit. Bitte sortieren Sie die Anlagen in der vorgegebenen Reihenfolge.

Bitte beachten Sie die Hinweise zu den einzelnen Punkten, insbesondere die Anzahl der benötigten Kopien.

1. Reisepass

(Original und 2 Kopien von allen relevanten Seiten)

Mindestens zwei leere Seiten. Bitte bedenken Sie, dass die Gültigkeit des Passes die Gültigkeitsdauer des Visums um mindestens drei Monate überschreiten muss.

Kopieren Sie bitte die laminierte Datenseite und alle Seiten, die Visa, Stempel oder Eintragungen enthalten.

2. Weitere gültige und bereits abgelaufene Reisepässe

(Original und 2 Kopien von allen relevanten Seiten)

Kopieren Sie bitte die laminierte Datenseite und alle Seiten, die Visa, Stempel oder Eintragungen enthalten.

3. Zwei Antragsformulare

In Deutsch oder Englisch vollständig lesbar ausgefüllt, eigenhändig unterschrieben. Keine Anträge für Schengenvisa!

4. Drei Fotos

3 identische Passfotos (45x35 Millimeter, Frontalaufnahme, ohne Kopfbedeckung), nicht älter als 6 Monate. 2 Fotos kleben Sie auf die Anträge, 1 Foto bitte lose beifügen.

5. Unterschriebener Ausbildungsvertrag oder entsprechende Zusage

(Original und 2 Kopien)

Original des Arbeitsvertrages oder Zusage für einen Ausbildungsplatz. Daraus sollten genaue Angaben über Art, Inhalt und Dauer der beabsichtigten Tätigkeit, die Arbeitszeit, den Arbeitsort und die Höhe der Vergütung hervorgehen. Sofern der Inhalt der Ausbildung aus dem Vertrag nicht hervorgeht, ist ein gesonderter Ausbildungsplan vorzulegen

6. Nachweis der Finanzierung

(Original und 2 Kopien)

Der Lebensunterhalt gilt nur als gesichert, wenn Ihre monatliche Ausbildungsvergütung mindestens 939 €brutto beträgt. Sollte eine Ausbildungsvergütung in o.g. Höhe nicht vorliegen, so muss die Sicherung des Lebensunterhaltes für die gesamte Dauer der Ausbildung durch folgende weitere Nachweise belegt:

- förmliche Verpflichtungserklärung gem. §§ 66 - 68 Aufenthaltsgesetz, in der sich eine dritte Person schriftlich zur Übernahme der Kosten verpflichtet (Ausländerbehörden in Deutschland halten dafür entsprechende Formulare bereit. Die Verpflichtungserklärung muss einen Hinweis auf den beabsichtigten Aufenthaltszweck und die -dauer enthalten und die finanzielle Leistungsfähigkeit muss „nachgewiesen“ sein. (Der Vermerk „glaubhaft gemacht“ ist für einen längerfristigen Aufenthalt nicht ausreichend.)

o d e r

- Einzahlung der erforderlichen Summe auf ein Sperrkonto in Deutschland. Hinweise zur Eröffnung eines Sperrkontos finden Sie auf unserer Internetseite unter: [Hinweise zur Eröffnung eines Sperrkontos](#)

Sollte ein ausbildungsvorbereitender Sprachkurs beabsichtigt sein, muss auch für den Zeitraum des Sprachkurses die Finanzierung in der oben genannten Höhe nachgewiesen werden

7. Qualifikationsnachweise

(Original und 2 Kopien der Unterlagen und Übersetzungen)

z.B. Diplome (mit Beiblatt), Zeugnisse, Arbeitsbuch mit notariell beglaubigter Übersetzung aller Unterlagen in die deutsche Sprache) Die in englischer Sprache ausgestellten Diplome müssen nicht in die deutsche Sprache übersetzt werden.

8. Nachweis Sprachkenntnisse

(Original und 2 Kopien)

Ausreichende Deutschkenntnisse (Niveau B1) sind grundsätzlich durch ein aktuelles Sprachzertifikat (nicht älter als 6 Monate) nach Ablegung einer ALTE-zertifizierten Sprachprüfung (z. B. Goethe Institut) nachzuweisen

o d e r

Bestätigung der Bildungseinrichtung, dass die Sprachkenntnisse bereits geprüft und als ausreichend erachtet wurden

o d e r

Anmeldung zu einem Sprachkurs zur Vorbereitung auf die Berufsausbildung

Eine Ausnahme stellen Tätigkeiten im Pflegebereich dar: Hier sind Deutschkenntnisse auf dem Niveau B1 mit einem geeigneten Zertifikat (s.o.) nachzuweisen.

9. Lebenslauf

(Original und 1 Kopie)

Selbst verfasster lückenloser Lebenslauf, insbesondere mit Darstellung der bisherigen Ausbildung und ggf. Berufstätigkeit.

10. Motivationsschreiben

(2 Ausfertigungen)

Selbst verfasste schriftliche Erklärung zur Motivation für die geplante Ausbildung. Bitte gehen Sie unter anderem auf folgende Fragen ein:

- Welche Ausbildung möchten Sie in Deutschland absolvieren?
- Warum möchten Sie die Ausbildung in Deutschland absolvieren?

- Was sind Ihre Pläne nach Abschluss der Ausbildung?
- Wie, wo und wie lange lernen Sie schon Deutsch?

11. Ggf. Erklärung zur Alterssicherung

(2 Ausfertigungen)

Gilt nur für Antragsteller, die älter als 45 Jahre sind oder während der Ausbildung in Deutschland das 45. Lebensjahr vollenden werden. Erklärung über eine angemessene **Altersversorgung** in Deutschland kann [auf der Webseite](#) der Botschaft heruntergeladen werden.

12. Minderjährige

(Original und 2 Kopien von Unterlagen, Apostille und Übersetzungen)

Minderjährige benötigen zusätzlich

- ihre Geburtsurkunde mit Apostille und Übersetzung der Urkunde und der Apostille und
- eine notariell beglaubigte Einverständniserklärung der Eltern für die Ausreise und Ausbildung in Deutschland mit Apostille und Übersetzung der Erklärung und Apostille. **In dieser muss auch ein volljähriger gesetzlicher Vertreter des Kindes in Deutschland benannt werden.** Bitte Passkopie und ggf. Aufenthaltserlaubnis des gesetzlichen Vertreters vorlegen.

13. Ggf. Nachweis über ausreichenden Krankenversicherungsschutz

(Original und 2 Kopien)

Dieser Nachweis muss erbracht werden, wenn aus dem Ausbildungsvertrag nicht hervorgeht, dass der Arbeitgeber dafür Sorge tragen wird. In diesem Fall ist eine Reisekrankenversicherung für die ersten Wochen des geplanten Aufenthalts in Deutschland (sofern danach eine Versicherung in Deutschland abgeschlossen wird oder besteht) erforderlich.

14. Umschlag von Nova Poshta und Beiblatt für die Zustellung des Reisepasses

Bitte kaufen Sie einen Umschlag (Karton, A4) bei einer der Abteilungen der Nova Poshta in Ihrer Nähe und bringen Sie diesen zur Antragstellung mit. In diesem Umschlag erhalten Sie Ihren Pass zurück.

Bitte laden Sie [das Beiblatt](#) auf unserer Webseite herunter und drucken Sie es aus. Bitte achten Sie darauf, die Abteilung der Nova Poshta bzw. die Adresse, an welche der Pass geliefert werden soll, sowie Angaben zum Empfänger sorgfältig und ohne Fehler auszufüllen. Bevollmächtigen Sie eine andere Person, Ihren Pass in Empfang zu nehmen; legen Sie auch eine Vollmacht vor.

Zusätzliche, hier nicht genannte Unterlagen können im Einzelfall bei Antragstellung oder im Laufe des Visumverfahrens nachgefordert werden.

§ 54 Abs. 2 Nr. 8 AufenthG bestimmt, dass ein Ausländer / eine Ausländerin aus Deutschland ausgewiesen werden kann, wenn er /sie im Visumsverfahren falsche oder unvollständige Angaben zum Zwecke der Erlangung eines Aufenthaltstitels gemacht hat. Der Antragsteller /die Antragstellerin ist verpflichtet, alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen zu machen. Sofern er / sie Angaben verweigert oder bewusst falsch oder unvollständig macht, kann dies zur Folge haben, dass der Antrag auf Erteilung eines Visums abgelehnt wird bzw. der Antragsteller / die Antragstellerin aus Deutschland ausgewiesen wird, sofern bereits ein Visum erteilt wurde.

Sie erklären mit Ihrer Unterschrift, dass Sie über den Inhalt des §§ 54 Abs. 2 Nr. 8 AufenthG und die Rechtsfolgen verweigerter, falscher oder unvollständiger Angaben belehrt worden sind.

Sie werden hiermit außerdem darüber belehrt, dass gemäß den Vorschriften des Schengener Übereinkommens für jeden Aufenthalt im Schengener Gebiet eine gültige Krankenversicherung abzuschließen ist. Der Versicherungsnachweis ist mitzuführen und auf Anfrage bei der Grenzkontrollstelle vorzulegen.

